

Antrag auf Änderung der Rebgelände-Abgrenzung g. U. Mosel/q.q.A. Landwein der Mosel/Landwein der Saar/Landwein der Ruwer

Name Betrieb

Telefon für Rückfragen

Straße

E-Mail

PLZ Ort

Eigentümer/Pächter

Antrag (mit Beschreibung der gewünschten Gewanne):

Gemarkung aussuchen und Bild einfügen (beantragte Parzelle(n) einzeichnen)

[Link Karten Abgrenzung](#)

Parzellen

Flurstück	amtl. Fläche (qm)

Begründung¹:

¹ Das DLR muss an dieser Stelle keine Angaben machen, da sich die Begründung bereits aus dem Sinn und Zweck des Flurbereinigungsverfahrens ergibt

Unterschrift des Antragsstellers

Anhang: - Stellungnahme der Gemeinde

- Stellungnahme des örtlichen Bauern- und Winzerverbandes (sofern existent)
- Stellungnahme der LWK Rheinland-Pfalz (bzw. LWK Saarland)
- Nachweis der Eigentümer- oder Pächterstellung (z.B. über Pachtvertrag, Auszug EU-Weinbaukartei o.ä.)

Hinweise zum Antrag

1. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt unter Beifügung der Stellungnahme der Gemeinde, der Stellungnahme des örtlichen Bauern- und Winzerverbandes (sofern existent), der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer RLP (bzw. LWK Saarland) und dem Nachweis der Eigentümer- oder Pächterstellung bis zum 30.04. eines jeden Jahres einzureichen.
2. Sollte es dem Antragsteller nicht möglich sein den Antrag auszufüllen, so kann der Antrag auch mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle bis zum 30.04. eines jeden Jahres erfolgen. In diesem Falle hat der Antragsteller die erforderlichen Unterlagen (auch die Karte, aus der sich die bisherige Abgrenzung und das/die hinzuzunehmende(n) Flurstück(e) ergibt/ergeben) zur Antragstellung mitzubringen und auszuhändigen.
3. Sofern möglich, werden die Antragssteller, deren Flächen in einer Gemarkung liegen, erbeten die Einzelanträge als Sammelantrag zur Stellungnahme bei den Gemeinden, dem örtlichen Bauern- und Winzerverband, der Landwirtschaftskammer und zur Entscheidung bei der Schutzgemeinschaft Mosel einzureichen.
4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Antragstellung und im Rahmen der Einholung der Stellungnahmen Kosten entstehen können, die der Antragssteller zu tragen hat.

Anlagen

1. Stellungnahme der Gemeinde

Die Gemeinde soll in ihrer Stellungnahme darstellen, ob Bauplanungsrecht oder sonstige öffentlich-rechtliche Belange (dazu zählt insbesondere auch das nachbarliche Rücksichtnahmegebot und der Gebietserhaltungsanspruch) der Hinzunahme des Flurstücks/der Flurstücke entgegensteht.

2. Stellungnahme des örtlichen Bauern- und Winzerverbandes

Der örtliche Bauern- und Winzerverband soll in seiner Stellungnahme darstellen, ob aus allgemeiner landwirtschaftlicher bzw. agrarstruktureller Sicht etwas gegen die Hinzunahme des Flurstücks/der Flurstücke spricht.

3. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer

In der Stellungnahme der LWK wird auf Beschluss der Schutzgemeinschaft die Weinbauwürdigkeit des Flurstücks/der Flurstücke und die Voraussetzungen/Ziele des Leitfadens zur Rebgeländeabgrenzung geprüft. Dazu werden folgende Prüfungspunkte zu Grunde gelegt:

- Entwicklung des Weinbaus in der Gemeinde
- Räumlicher Zusammenhang zu g.U./g.g.A.-Flächen
- Von Gewanne/Lage/Einzellage erfasst (inklusive Beschreibung)
- Reaktivierung von ehemaligen Weinbergsflächen
- Konkurrenz zu Acker-/Obstbau
- Umfang der bestockbaren Fläche innerhalb der bestehenden Abgrenzung